

Satzungsänderung HV 2017

Alt	neu
<p>§2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt <u>ausschließlich</u> und <u>unmittelbar</u> <u>gemeinnützige</u> Zwecke. Der Verein verfolgt <u>selbstlos</u> diese Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Neuer Text (abgesehen vom Finanzamt mit Schreiben vom 12.01.17) §2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten anderen Vereinsmitgliedern kann abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand. Auslagererstattungen bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>§ 20 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt werden muss und zwar in folgender Zusammensetzung - erstmals nach 2 Jahren: 1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart, 1.,</p>	<p>§ 20 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt werden muss: - in ungeraden Jahren: 1. Vorsitzender, Kassierer, sportlicher Leiter, 1., 2., 3, und 4. Beisitzer - in geraden Jahren:</p>

<p>2. und 3. Beisitzer - und erstmals nach 1 Jahr:</p> <p>2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart, 4., 5. und 6. Beisitzer.</p>	<p>2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 5., 6., 7. und 8. Beisitzer.</p> <p>Nachwahlen erfolgen auf ein Jahr.</p>
<p>§ 23</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Platzanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spiels wird von dem Vorstand eine Spiel- und Platzordnung erlassen. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen Platzsperrung zu erlassen.</p>	<p>§ 23</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Tennisanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spiels wird vom Vorstand eine Spiel-, Platz- und Hallenordnung erlassen. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen Platzsperrung anzuordnen.</p> <p>Ebenso erlässt der Vorstand eine Regelung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clubhausbewirtschaftung (Clubhausordnung).</p>
<p>§ 24</p> <p>Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:</p> <p>a) Der 1. Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach außenhin die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.</p> <p>b) Der 2. Vorsitzende, der den 1. Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen hat, übernimmt in dessen Verhinderung seine Vertretung (Innenverhältnis).</p> <p>c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die Vereinbarungen von Turnieren mit anderen Vereinen handelt. Der gesamte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren.</p> <p>d) Der Kassier führt unter persönlicher</p>	<p>§ 24</p> <p>Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende: a)</p> <p>Der 1. Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach außen hin die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.</p> <p>b) Der 2. Vorsitzende, der den 1. Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen hat, übernimmt in dessen Verhinderung seine Vertretung (Innenverhältnis).</p> <p>c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Aufgabengebiete der anderen Vorstandsmitglieder fallen. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren.</p> <p>d) Der Leiter Presse- und</p>

<p>Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat. Die Prüfung der Kassenführung wird durch einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer ausgeübt.</p> <p>e) Dem Sportwart obliegt die Leitung des Spielbetriebes. Seinen dbzgl. Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere.</p> <p>f) Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Kommunikation nach außen zu den Menschen außerhalb des Vereins und zu den Behörden. Ziel ist es, eine positive Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit zu erlangen. Weiterhin kümmert er sich darum, dass geeignete Informationen über das Vereinsleben verfasst und an die Vereinsmitglieder verteilt werden.</p> <p>e) Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat. Die Prüfung der Kassenführung wird durch einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer ausgeübt.</p> <p>f) Dem sportlichen Leiter obliegt die Leitung des Spielbetriebes. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere.</p> <p>g) Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.</p> <p>h) Die Beisitzer nehmen die Aufgaben von Technik und Platzanlage, von Veranstaltungen, sowie der Clubhausbewirtschaftung wahr oder sind Stellvertreter des Sportlichen Leiters oder Stellvertreter des Jugendleiters.</p>
<p>§ 26</p> <p>Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im Januar oder Februar eine ordentliche Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder ein. Zu dieser Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Außerdem hat eine Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Faurndau oder in einer Tageszeitung zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:</p> <p>a) Geschäftsbericht des</p>	<p>§ 26</p> <p>Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder ein. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Kalendertage vorher schriftlich oder in Textform (z.B. auch per Email) unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse des Mitgliedes. Sind mehrere</p>

<p>Vereinsvorstandes b) Entlastung des Vereinsvorstandes c) Wahl des Vereinsvorstandes und des Kassenprüfers d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie die Gebühren für Gastspieler für das laufende Jahr e) Verschiedenes Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Familienangehörige mit derselben Anschrift Mitglied im TCF, so genügt eine versandte Einladung. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes b) Entlastung des Vereinsvorstandes c) Wahl des Vereinsvorstandes und des Kassenprüfers d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für das laufende Jahr e) Verschiedenes <p>Der Vorstand leitet die Versammlung.</p> <p>Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 28</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Vorsitzenden drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.</p>	<p>§ 28</p> <p>a) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Vorsitzenden sieben Kalendertage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ein Antrag kann nur zur Abstimmung kommen, wenn dieser bereits mit ordnungsgemäßer Ladung Teil der Tagesordnung ist.</p> <p>b) Die Mitglieder können bis zum 15.01. eines Jahres Anträge zur Beschlussfassung für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem</p>

	<p>Wortlaut mit.</p> <p>c) Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.</p>
--	---